

Wichtige Hinweise zur Beantragung einer Festsetzung

Antrag - Inhalt und Anlagen

Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Dauer und Zeitrahmen der Veranstaltung enthalten. Veranstalter können natürliche und juristische Personen sein.

Dem Antrag sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen beizufügen, die unter anderem zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin dienen:

- Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister jeweils zur Vorlage bei einer Behörde
Die Unterlagen können Sie beim Bürgeramt Ihres Wohnsitzes beantragen
- Bescheinigung in Steuersachen Ihres Finanzamtes
- Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung
- Händlerliste mit Namen, Adresse und Angebot
- Lageplan/Hallenplan
- Teilnahmebedingungen

Juristische Person als Veranstalter

Tritt eine juristische Person als Veranstalter auf, wird die Zuverlässigkeit aller Geschäftsführer/innen überprüft. Zusätzlich sind eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person, eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und ein aktueller Handelsregisterauszug vorzulegen.

Voraussetzung für eine Festsetzung

Voraussetzung für die Festsetzung ist unter anderem eine Vielzahl von gewerblichen Anbietern. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn der Markt von einem Dutzend oder mehr Anbietern beschickt wird. Die Festsetzung schließt die Teilnahme von nichtgewerblichen Händlern nicht aus.

Die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Spezialmarktes oder eines Jahrmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung. Spezialmärkte und Jahrmärkte dürfen nicht vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden.

Vorteile einer Festsetzung

Die Festsetzung ist für die Durchführung eines gewerblichen Marktes nicht grundsätzlich verpflichtend. Sollte dieser jedoch an einem Sonntag stattfinden, so ist sie zwingend notwendig, da der Antragsteller durch die Festsetzung in den Genuss der sogenannten Marktprivilegien kommt. Die wichtigsten Marktprivilegien sind:

- Befreiung von den Vorgaben des Ladenöffnungsgesetzes
- Befreiung von den Vorgaben des Gesetzes über Sonn- und Feiertage
- Wegfall der Reisegewerbekartenpflicht

Unterstützung durch das Ordnungsamt

Aufgrund der komplexen Rechtsmaterie (z. B. verkehrliche Belange, Parkraumkonzepte), die hier nicht vollständig dargestellt werden kann, empfiehlt es sich, in der Planungs- und Vorbereitungsphase mit dem Ordnungsamt persönlich oder telefonisch Kontakt aufzunehmen.